

# Satzung

## des Bündnisses gegen Depression Vorderpfalz

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt folgenden Namen: Bündnis gegen Depression Vorderpfalz.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „ e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen/ Rhein und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/ Rhein.
4. Der Verein ist als eingetragener Verein rechtsfähig.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem der Verein gegründet wird.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitte „ Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung ( AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere in der Vorderpfalz. Er soll dazu beitragen, Prävention und Früherkennung sowie die seelische Gesundheit von Menschen mit Depression zu fördern und dient auch dem Ausbau des Dialoges zwischen Betroffenen, ihrem sozialen Umfeld und Fachpersonen.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Jedes Mitglied ist aufgerufen, aktiv an der Verwirklichung der Ziele mitzuwirken.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - Information der breiten Öffentlichkeit und Aufklärung über das Krankheitsbild Depression, deren Prävention, Diagnose und Behandlungsmöglichkeiten (Aufklärungskampagne mit Medienberichten, Plakaten, Informationsvideos, Broschüren, Informationsveranstaltungen, etc.)
  - Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für Ärzte/Ärztinnen und andere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zum Thema seelische Gesundheit und Depression.

- Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit und Zusammenarbeit und Austausch mit vor Ort tätigen, ähnlich gerichteten Einrichtungen, Vereinen, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen
  - Orientierung und Beratung für Betroffene, Angehörige und Interessierte.
6. Der Verein verwirklicht diese Zwecke sowohl selbst als auch als Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung durch Beschaffung von sachlichen und finanziellen Mitteln aus dem Spendenaufkommen seiner Mitglieder und von Dritten für andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.
  7. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Verbot und Begünstigungen**

1. Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.
2. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben anfallenden Auslagen können ersetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle Richtlinien für eine angemessene Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder erlassen.

### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.

2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, welche die Vereinszwecke aktiv unterstützen und fördern.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist möglich. Die Frist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahrs.
5. Mitglieder, die mit ihrem Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Insbesondere kann zu einem Ausschluss führen, wenn ein Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen den Vereinszweck oder seine Pflichten verstößt und/oder den Verein auf andere Art und Weise schädigt.  
Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung/der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.  
Innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Entscheidung mit Gründen kann das Mitglied schriftlich Widerspruch beim Vereinsvorstand einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung binnen drei Monaten ab Eingang des Widerspruchs.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Erlöschen, oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Kündigung, Austritt oder Ausschluss.
7. Das ausgetretene, ausgeschlossene oder auf sonstige Weise aus dem Verein ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- oder Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und/oder Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand ein Mitglied auf dessen begründeten Antrag hin vollständig oder vorübergehend beitragsfrei stellen. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Beitragsfreistellung gegeben sind, obliegt dem Vorstand. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Bei Verlassen oder Ausschluss aus dem Verein bestehen keinerlei Ansprüche auf Rückvergütung der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Diese Mitgliederversammlung soll möglichst im zweiten Quartal des Geschäftsjahrs stattfinden. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins dies unter Nennung des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt einen Monat.
3. Mitglieder können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben ( hybride Versammlung). Der Vorstand ist berechtigt, rein virtuelle Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er nennt bei der Einberufung das Kommunikationsmittel ( z. B. Videokonferenz, Telefonkonferenz , Internetchat oder Email).
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Wahl, Abberufung und Abwahl der Vorstandsmitglieder
  - die Wahl der beiden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstands
  - die Entgegennahme des Jahresberichts
  - die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
  - die Beschlussfassung über den Haushalt

- die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrags
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - die Beschlussfassung über Anträge antragsberechtigter Mitglieder
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
5. Versammlungsleiter/in ist einer der drei VorstandssprecherInnen. Sollte keiner der VorstandssprecherInnen anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.
  6. Sollte der/die Schriftführer/in abwesend sein, wird diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt.
  7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die tatsächlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
  9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in zu unterschreiben.
  10. Anträge können eingereicht werden von
    - a) jedem Mitglied
    - b) dem Vorstand
  11. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf er nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bejaht wird.
  12. Satzungsänderungen müssen stets zwei Wochen im Voraus unter Beifügung des Satzungsänderungstextes fristgemäß beantragt werden.

### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann bei natürlichen Personen in der Regel nur persönlich, bei juristischen Personen durch einen Vertretungsberechtigten ausgeübt werden. Ist ein Mitglied durch Krankheit oder Wahrnehmung anderer Pflichten an der Teilnahme verhindert, so kann er/sie seine/ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied mitvertreten.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) den drei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden ( - sprecherInnen)
  - b) dem Kassenwart
  - c) dem Schriftführer
  - d) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der drei Vorstandsvorsitzenden ( - sprecherInnen), vertreten den Verein gemeinsam bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Im Innenverhältnis sollen der Kassenwart und der Schriftführer von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn alle Vorsitzenden ( SprecherInnen) verhindert sind.
  3. Die Vertretungsvollmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5000,00 Euro die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.
  4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Er ist vor allem zuständig für:
    - a) die laufenden Geschäfte
    - b) die Personalangelegenheiten
    - c) die Öffentlichkeitsarbeit
    - d) die Vorbereitung, Einberufung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
    - e) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
    - f) die Aufstellung des Haushaltsplans
    - g) die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
    - h) die Erstellung des Jahresberichts
    - i) die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen bis hin zum Ausschluss
  5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein für ihn ein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.
  6. Die Vorstandssitzungen werden von einem der Vorstandsvorsitzenden in Abstimmung mit den beiden anderen Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Vorsitzenden.
  7. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen und nach seinem Ermessen zu den Vorstandssitzungen heranziehen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ausschüssen die für deren Arbeit erforderlichen Informationen umfassend zu erteilen. Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse nehmen ausschließlich zu den sie betreffenden Punkten an den Vorstandssitzungen teil.  
Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner fachlichen Beratung einen wissenschaftlichen Beirat berufen, sollte er dies für erforderlich halten.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für vier Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit gemeinsam überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Die Rechnungsprüfung umfasst die ehrenamtliche Prüfung auf die Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabebelegen und dem Kassenbestand sowie die stichprobenweise Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung. Eine umfassende Prüfung der Geschäftsführung des Vereins, der Zweck- und Rechtmäßigkeit von Maßnahmen des Vorstandes, Überprüfungen und Feststellungen zu den steuerlichen Verhältnissen und die Einhaltung von steuerlichen Bestimmungen sind nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

## **§ 13 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind einer der drei Vorstandsvorsitzenden und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu bestimmen.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die Verbindlichkeiten übersteigt, an die folgende steuerbegünstigte juristische Person: Stiftung „Deutsche Depressionshilfe und Suizidprävention“ Leipzig. Diese hat das Vermögen unverzüglich, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der konstituierenden Mitgliederversammlung des Vereins Bündnis gegen Depression Vorderpfalz am

23.05.2023 beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ludwigshafen, den 23.05.2023